

VERWALTUNGSRICHTLINIE

für den

Versorgungsausschuss der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe k des Versorgungsstatuts

Schwerin, den 06. Dezember 2024

§ 1

Unterrichtung des Versorgungsausschusses

(1) Die allgemeine organisatorische Planung und die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Verwaltung ist Angelegenheit des Geschäftsführers.

(2) Der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer führt mit Zustimmung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Versorgungsausschusses die Vermögensanlage des Versorgungswerkes gemäß § 4 Absatz 6 des Versorgungsstatuts nach Vorgaben des Versorgungsausschusses durch. Die Zustimmung ist in Textform zu erklären.

(3) Jede Vermögensanlage ist vom Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem Vorsitzenden des Versorgungsausschusses oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Versorgungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer hat den Versorgungsausschuss über getätigte Anlagen zu informieren.

(5) Der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer hat den Vorsitzenden des Versorgungsausschusses oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Versorgungsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten ständig zu informieren.

§ 2

Korrespondenz und Unterschrift

Die anfallende Korrespondenz ist von der Verwaltung zu erledigen. Unterschriftsvollmacht für den Geschäftsführer bzw. den stellvertretenden Geschäftsführer besteht auch für rechtsmittelfähige Bescheide und sonstige rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Dritten.

§ 3

Verfügungsberechtigung gegenüber Bankinstituten

Verfügungen über Bankkonten dürfen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Versorgungsausschusses und der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer vornehmen.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des Geschäftsführers oder des stellvertretenden Geschäftsführers. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Verwaltungstätigkeiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Buchführung und Bilanz

Das Versorgungswerk führt eine eigene doppelte Buchführung. Hierbei sind die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung zu beachten.

Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) wird getrennt von dem Jahresabschluss der Zahnärztekammer erstellt.

§ 6

Archivierung

Das Schriftgut wird unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen archiviert.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verwaltungsrichtlinien treten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.